

(Vom 15. Januar 1944.)

Der Bundesrat stellt fest, dass das Referendum gegen das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb zustande gekommen ist, indem von 31 206 rechtzeitig eingelangten Unterschriften 31 181 als gültig erklärt worden sind.

4434

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kündigung der 4-%-Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1936 auf 1. Mai 1944.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. Januar 1944 beschlossen, die 4 %-Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1936 auf Grund von Art. 3 der Bedingungen auf den 1. Mai 1944 zur Rückzahlung zu kündigen.

Die Obligationen können vom Inhaber bei den Niederlassungen der Schweizerischen Nationalbank und bei den dem Kartell Schweizerischer Banken oder dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken angehörenden Instituten kostenlos eingelöst werden.

Die Schuldbuchforderungen werden von der Schweizerischen Nationalbank in Bern zurückbezahlt.

Nach dem 1. Mai 1944 hört die Verzinsung dieser zur Rückzahlung aufgerufenen Anleihe auf.

Falls der Bundesrat bis zur Rückzahlung die Aufnahme einer neuen Anleihe beschliesst, wird den Inhabern von Obligationen und Schuldbuchforderungen der 4 %-Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1936 das Recht zur Konversion eingeräumt.

Bern, den 14. Januar 1944.

4434

Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement:

Der Stellvertreter: **Stampfli.**

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1943	1942	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende September	14	279	— 265
Oktober, November, Dezember	4	47	— 43
Januar bis Ende Dezember	18	326	— 308

Bern, den 14. Januar 1944.

4434

Eidgenössisches Auswanderungsamt.